



Wichtige Information für unsere Anteilhaber

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des BayernInvest Emerging Markets Corporate Bond IG-Fonds (Anteilklasse USD (derzeit inaktiv) WKN: A1J17T ISIN: DE000A1J17T3 Anteilklasse EUR-Hedged WKN: A1J17V ISIN: DE000A1J17V9)

Durch die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) am 22. Juli 2013 sind sämtliche Anlagebedingungen (ehemals „Vertragsbedingungen“) von inländischen OGAW-Sondervermögen zu ändern. Gemäß §§ 355 Absatz 2 i.V.m. 163 Absatz 1 Satz 1 KAGB sind diese Änderungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu genehmigen. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin vom 08.01.2014 angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen und der Anpassung der Gesetzesverweise sind nur wenige materielle Änderungen vorzunehmen, insbesondere die Anpassung an das InvStG sowie Regelungen zur Wertpapierleihe, die in den Allgemeinen Anlagebedingungen enthalten sind (siehe gesonderte Veröffentlichung). Des Weiteren ergeben sich in Anpassung an das KAGB terminologische Änderungen wie folgt:

- anstelle von „Vertragsbedingungen“ wird „Anlagebedingungen“ formuliert;
- anstelle von „richtlinienkonformes Sondervermögen“ wird „Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie“ (kurz „OGAW-Sondervermögen“) formuliert;
- anstelle von „Depotbank“ wird „Verwahrstelle“ formuliert;
- anstelle von „Kapitalanlagegesellschaft“ wird „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ formuliert.

Darüber hinaus weist die BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die nachfolgenden Anpassungen hin:

A. § 1 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. *Wertpapiere gemäß § 47 InvG,*
2. *Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,*
3. *Bankguthaben gemäß § 49 InvG,*
4. *Investmentanteile gemäß § 50 InvG,*
5. *Derivate gemäß § 51 InvG,*
6. *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.“*

wird wie folgt geändert (neu):

„Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. *Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
2. *Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
3. *Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
4. *Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
5. *Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
6. *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.“*

B. In § 2 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen wird folgender Passus eingefügt:

„Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

Die nachfolgende Nummerierung ändert sich fortlaufend um eine Stelle.

C. § 3 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.“

D. Die Überschrift zwischen § 4 und § 5 (alt)

„AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN“

wird wie folgt geändert (neu):

„ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN“

E. § 6 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird dem Sondervermögen gutgeschrieben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Der Ausgabeaufschlag wird dem OGAW-Sondervermögen gutgeschrieben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.“

F. § 6 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 5% des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Rücknahmeabschläge an.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 5% des Nettoinventarwerts des Anteils. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.“

G. § 8 Absatz 1 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.“

H. § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zu-gehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.“

Die Änderungen treten zum 21.01.2014 in Kraft. Die Besonderen Anlagebedingungen erhalten somit ab dem **21.01.2014** folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH, (München),

(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

BayernInvest Emerging Markets Select Corporate Bond IG-Fonds,

(nachstehend „**OGAW-Sondervermögen**“ genannt)

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf in die in §§ 5 bis 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 1 dieser „Besonderen Anlagebedingungen“ benannten Anlageinstrumente im Rahmen der gesetzlichen und der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen investieren.
2. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere Unternehmensanleihen im Sinne des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ aus den Emerging Markets investiert werden. Als Emerging Markets werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Cooperation (IFC) als nicht

entwickelte Industrieländer betrachtet werden.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen müssen mindestens über ein Investment Grade-Rating entweder von Standard & Poor's oder Moodys verfügen.
5. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
7. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
8. Für bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden. Es sind nur solche Investmentanteile zu erwerben, die überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.
9. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

1. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus

Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE; AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahme / -preis

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Der Ausgabeaufschlag wird dem OGAW-Sondervermögen gutgeschrieben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder

von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

3. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Rückgabeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

§ 7

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,5 % p.a. des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des OGAW-Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete Durchschnittswert aus dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse herangezogen.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 % p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens jedoch eine Vergütung in Höhe von 24.000,- EUR. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der

- Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im

Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

4. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. März eines jeden Jahres und endet am 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres.

München, im Januar 2014

BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung